

Bebauungsplan Nr. 44 in Erndtebrück „Breitenbach“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange/ Stellungnahme vom Kreis Siegen-Wittgenstein, Siegen, vom 22.05.2025

Abhandlung zum Satzungsbeschluss

1.) Untere Wasserbehörde

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Anmerkungen und Hinweise werden nicht gegeben.

2.) Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Aus abfallwirtschafts- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Anmerkungen und Hinweise werden nicht gegeben.

3) Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Es werden jedoch folgende Hinweise gegeben:

a) Die Planurkunde bedarf der Ergänzung des grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Hinweises, dass im Zuge aller Vegetationsbeseitigungen, Bodenarbeiten und Bautätigkeiten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Schutz aller besonders bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu beachten sind (Verbot des Tötens, Verletzens oder erheblichen Störens von Individuen sowie Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs-, Ruhe- und sonstigen Lebensstätten derselben). Weitere Informationen zum Artenschutz sowie bezüglich der konkret zu berücksichtigen Arten sind im Internet-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (www.naturschutzinformation-nrw.de/artenschutz) des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zu finden oder zu erhalten bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein.

➤ *Hinweis der Verwaltung: Die Ergänzung wurde berücksichtigt.*

b) Die unter Abschnitt 10 der Planbegründung dargestellte artenschutzrechtliche Minimierungsmaßnahme hinsichtlich der Außenbeleuchtung im Planbereich erscheint teilweise zu unkonkret formuliert. So lässt eine „möglichst nach Empfehlung des Leitfadens (...)“ auszuführende Beleuchtungsanlage je nach Interessenslage und Interpretation unterschiedlichste Auslegungen zur technischen Ausführung zu. Hinsichtlich des Themas der Außenbeleuchtung im Plangebiet wird daher aus Sicht von Natur und Landschaft ganz konkret auf die Inhalte des „Leitfadens zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“ des Bundesamtes für Naturschutz (2019 / BfN-Skript 543 / online abrufbar unter: https://www.bfn.de/sites/default/files/2022-05/skript543_4_auf1.pdf) hingewiesen.

➤ *Hinweis der Verwaltung: Die artenschutzrechtliche Minimierungsmaßnahme hinsichtlich der Außenbeleuchtung wird aufgrund des hohen Grades an Bestandsbauten weiterhin als Empfehlung formuliert.*

c) Im Hinblick auf die getroffenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen bzw. „Gestaltungs- und sonstige Vorschriften“ empfiehlt sich, die Festsetzungen über „standortgerechte“ bzw. „heimische Gehölzarten und Obstbäume“ durch eine Auflistung zu konkretisieren. Die Anlage „struktureicher und insektenfreundlicher Wiesenflächen“ erscheint aus naturschutzfachlicher Sicht eher undefiniert.

- *Hinweis der Verwaltung: Die Liste einheimischer Gehölze wird als Anlage der Begründung beigelegt.*

d) Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausgleichsmaßnahmen auf privaten Grünflächen (so auch schon über die rechtskräftige Innenbereichssatzung) in die Eigenverantwortung der jeweiligen Grundstückseigentümer gestellt werden, deren Umsetzung durch die Urheberin der Satzung (die Gemeinde Erndtebrück) nachzuhalten ist. Grundsätzlich wäre eine Kompensation auf Flächen in Kommunaleigentum aus Sicht von Natur und Landschaft weitaus zielführender.

- *Hinweis der Verwaltung: O. g. Absatz stimmt grundsätzlich, jedoch wurde auf die bestehende Planung Rücksicht genommen und diese einbezogen.*

e) Abschließend sei hinsichtlich der in der Planurkunde dargestellten Kompensationsmaßnahmen darauf hingewiesen, dass die jeweilige Anpflanzung in entsprechend zu benennender Pflanzstärke unmittelbar nach fertig gestellter Bebauung (in der erstmöglichen Pflanzperiode) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und ggf. zu erneuern sein sollten, um ihre jeweilige Funktionalität als Kompensationsmaßnahme langfristig aufrecht erhalten zu können. Dies dürfte für die bisher unbebauten Grundstücke gelten.

- *Hinweis der Verwaltung: Punkt 10 in Absprache mit UNB und 2-Jahres-Frist ergänzt (siehe auch: Stellungnahme Nabu).*

4. Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Anmerkungen und Hinweise werden nicht gegeben.

5. Sonstige Anmerkungen und Hinweise

Brandschutzdienststelle/

Aus brandschutztechnischer Sicht werden folgende Anmerkungen gemacht:

a) Die in der Begründung zum Bebauungsplan vom 22.04.2025 angegebene Löschwasserversorgung von 48 m³/h über 2 Stunden ist für die zu erwartende und teilweise bereits vorhandene Wohnbebauung ausreichend. Diese sollte über das Hydrantennetz der Gemeinde Erndtebrück bereitgestellt werden.

b) Nach der Fachempfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF), des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) in Abstimmung mit dem DVGW soll der

nächstgelegene Hydrant nicht weiter als 75 m Lauflinie vom Zugang des Grundstücks entfernt sein. Entnahmestellen mit einer Mindestleistung von 24 m³/h sind vertretbar, wenn die gesamte für den Grundschutz erforderliche Löschwassermenge aus maximal 2 Entnahmestellen im Umkreis von 300 m entnommen werden kann.

Klimaanpassung und Klimaschutz:

Aus Sicht des Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmanagements des Kreises Siegen-Wittgenstein werden folgende Anmerkungen gemacht:

a) In Kapitel „10.3 Hochwasserschutz / Gewässerschutz“ der Begründung heißt es „Das Gebiet des Bebauungsplan Nr. 44 in Erndtebrück "Breitenbach" liegt nicht in einem Überschwemmungsbereich, Gewässerläufe sind im Plangebiet nicht vorhanden.“ Das Klimafolgenanpassungsmanagement des Kreises Siegen-Wittgenstein weist vorsorglich darauf hin, dass das Fließgewässer „Breitenbach“ von der Bezirksregierung nicht als Risikogebiet im Zuge der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EU-HWRM-RL) bestimmt wurde. Aus diesem Grund existieren seitens des Landes NRW bzw. der Bezirksregierung für den Breitenbach keine Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten. Hieraus sollte jedoch nicht abgeleitet werden, dass das Plangebiet damit nicht in einem potenziellen Überschwemmungsbereich liegt. Auch in „Nicht“-Risikogebieten bzw. an „Nicht“-Risikogewässern kann es grundsätzlich zu Überschwemmungen kommen. In diesem Zusammenhang sei auch explizit auf Starkregenereignisse hingewiesen, da diese sowohl in Gewässern und dem unmittelbaren Gewässerumfeld aber auch fernab von Gewässern grundsätzlich zu Überflutungen führen können.

➤ *Hinweis der Verwaltung: Zur Kenntnis genommen.*

b) Es wird darauf hingewiesen, dass die im Klimaatlas NRW einsehbare „Starkregen-Gefahrenhinweiskarte für NRW“ für den seltenen Starkregen (Wiederkehrintervall 100 Jahre, vgl. Abb. 1) und für den extremen Starkregen (90 mm/h, vgl. Abb. 2) in Teilen des Plangebietes lokal begrenzte Überflutungen ausweist. Die im Geoportal des Kreises Siegen-Wittgenstein einsehbare Fließweganalyse des Kreises Siegen-Wittgenstein zeigt zudem, dass das bislang unbebaute Flurstück 231 von einem markanten Fließweg gekreuzt wird (vgl. Abb. 3). Es wird empfohlen, dies bei der Bebauung des Flurstücks und der topografischen Gestaltung des Geländes zu berücksichtigen. Entlang des Fließweges können im „extremen Szenario“ dabei nach der „Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW“ Fließtiefen von etwa 5 cm auftreten. Dabei sollte grundsätzlich beachtet werden, dass einerseits in mehreren Regionen in Deutschland bereits Starkregenereignisse aufgetreten sind, die das Szenario „extremer Starkregen“ übertroffen haben und andererseits eine Zunahme der Anzahl und Intensität von Starkregenereignissen im Zuge des Klimawandels auch in unserer Region wahrscheinlich ist.

➤ *Hinweis der Verwaltung: Zur Kenntnis genommen.*

c) Aus Klimaschuttsicht wird zudem darauf hingewiesen, dass sich die Kombination von Photovoltaik und Dachbegrünungen nicht ausschließt, sondern sogar begünstigt. Da Dachbegrünungen im Sommer durch die Verdunstung zu einer Kühlung der PV-Anlagen führen, wird die Leistung der Anlagen erhöht (vgl. Verbraucherzentrale NRW).

➤ *Hinweis der Verwaltung: O.g. Hinweis ist berechtigt u. wird in zukünftigen Planverfahren berücksichtigt. Aufgrund der bereits starken Bebauung wird in diesem Verfahren hiervon abgesehen.*

Städtebau / Planungsrechtliches:

Zum offengelegten Planentwurf werden aus planungsrechtlicher Sicht folgende Anmerkungen gemacht:

a) Die Planzeichnung setzt eine Baugrenze fest. Auf Flurstück 256 ist die Baugrenze nicht geschlossen.

➤ *Hinweis der Verwaltung: Zur Kenntnis genommen.*

b) Die Festsetzung „Höchstzulässige Zahl der Wohnungen“ EH 3 Wo bzw. DHH 2Wo (Legende) findet sich nicht in der Planzeichnung wieder.

➤ *Hinweis der Verwaltung: Die Daten wurden korrigiert.*

c) Die Grundlagekarte der Planzeichnung weicht von der tatsächlichen Gegebenheit ab. So sind die Flurstücke 271 und 256 als unbebaut angedeutet. Die in der Planbegründung erwähnten Nebenanlagen werden ebenso wenig dargestellt.

➤ *Hinweis der Verwaltung: Kataster wurde aktualisiert, Gebäude sind dargestellt sofern sie eingemessen sind.*

d) Die Nutzung des Flurstücks 242 greift an seiner östlichen Grenze bereits in das angrenzende Grundstück 272 ein. Der Geltungsbereich dieser Planung bezieht dies jedoch nicht ein und überlagert zudem die bereits vorhandene Nutzung mit einer Ausgleichsmaßnahme.

➤ *Hinweis der Verwaltung: Hier ist eine Lösung bauordnungsrechtlich herbeizuführen.*

e) Es liegt eine Überlagerung des älteren Bebauungsplan Nr. 13 „Auf dem Knöpfchen“ mit dem Geltungsbereich dieser Planung vor (siehe Flurstücke 240, 242 (teilweise) und 250 (teilweise)). Die Planbegründung lässt dies unerwähnt.

➤ *Hinweis der Verwaltung: Eine Ergänzung wurde vorgenommen.*

f) Der Planurkunde fehlt ein Rand. Die Planzeichnung endet am Blattrand.

➤ *Hinweis der Verwaltung: Eine Ergänzung wurde vorgenommen.*

g) Die Planbegründung lässt offen, auf welchen Regionalplan sie sich bezieht. Maßgeblich ist der Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein, bekanntgemacht am 26. März 2025.

➤ *Hinweis der Verwaltung: Eine Ergänzung vorgenommen.*

h) Mit der Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Verortung des Geltungsbereichs praktisch möglich. Gängig ist eine Lagebezeichnung durch Angabe der Flurstücke und Straßen. Die Abbildung von unbebauten Grundstücken, die aber tatsächlich bebaut sind, wird eine Orientierung nicht begünstigen. Außerdem ist der - 6 - Geltungsbereich vollständig darzustellen. Üblicherweise erleichtert die Einbeziehung weiterer Teile des Ortes, z.B. den nahegelegenen Siedlungsschwerpunkt, die Verortung der Planung für die beteiligte Öffentlichkeit.

➤ *Hinweis der Verwaltung: Zur Kenntnis genommen.*

4. Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Anmerkungen und Hinweise werden nicht gegeben.

5. Sonstige Anmerkungen und Hinweise

Brandschutzdienststelle: Aus brandschutztechnischer Sicht werden folgende Anmerkungen gemacht:

a) Die in der Begründung zum Bebauungsplan vom 22.04.2025 angegebene Löschwasserversorgung von 48 m³/h über 2 Stunden ist für die zu erwartende und teilweise bereits vorhandene Wohnbebauung ausreichend. Diese sollte über das Hydrantennetz der Gemeinde Erndtebrück bereitgestellt werden.

b) Nach der Fachempfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF), des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) in Abstimmung mit dem DVGW soll der nächstgelegene Hydrant nicht weiter als 75 m Lauflinie vom Zugang des Grundstücks entfernt sein. Entnahmestellen mit einer Mindestleistung von 24 m³/h sind vertretbar, wenn die gesamte für den Grundschutz erforderliche Löschwassermenge aus maximal 2 Entnahmestellen im Umkreis von 300 m entnommen werden kann.

Klimaanpassung und Klimaschutz:

Aus Sicht des Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmanagements des Kreises Siegen-Wittgenstein werden folgende Anmerkungen gemacht:

a) In Kapitel „10.3 Hochwasserschutz / Gewässerschutz“ der Begründung heißt es „Das Gebiet des Bebauungsplan Nr. 44 in Erndtebrück "Breitenbach" liegt nicht in einem Überschwemmungsbereich, Gewässerläufe sind im Plangebiet nicht vorhanden.“ Das Klimafolgenanpassungsmanagement des Kreises Siegen-Wittgenstein weist vorsorglich darauf hin, dass das Fließgewässer „Breitenbach“ von der Bezirksregierung nicht als Risikogebiet im Zuge der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EU-HWRM-RL) bestimmt wurde. Aus diesem Grund existieren seitens des Landes NRW bzw. der Bezirksregierung für den Breitenbach keine Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten. Hieraus sollte jedoch nicht abgeleitet werden, dass das Plangebiet damit nicht in einem potenziellen Überschwemmungsbereich liegt. Auch in „Nicht“-Risikogebieten bzw. an „Nicht“-Risikogewässern kann es grundsätzlich zu Überschwemmungen kommen. In diesem Zusammenhang sei auch explizit auf Starkregenereignisse hingewiesen, da diese sowohl in Gewässern und dem unmittelbaren Gewässerumfeld aber auch fernab von Gewässern grundsätzlich zu Überflutungen führen können.

b) Es wird darauf hingewiesen, dass die im [Klimaatlas NRW](#) einsehbare „Starkregengefahrenhinweiskarte